



LANDGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

12 O 410/98

Verkündet am 24.03.1999

Krause, JA  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Frau Renate Hartwig

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr.  
Becker in Düsseldorf -

g e g e n

Herrn Rechtsanwalt Dr. Reiner Füllmich, geschäftsansässig  
37077 Göttingen,

Beklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Weill u.a.  
in Düsseldorf -

hat das Landgericht Düsseldorf, 12. Zivilkammer,  
auf die mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1998  
unter Mitwirkung der Richter Neiseke, Dr. Wirtz  
und Elle

für R e c h t erkannt:

I.

Der Beklagte wird verurteilt, es zu unter-  
lassen, wörtlich oder sinngemäß die fol-  
genden Behauptungen aufzustellen und zu  
verbreiten:

1.

Frau Renate Hartwig hat verbreiten lassen,  
dass Rechtsanwalt Dr. G. n. Deutsch-  
land ein führendes Mitglied der Scientolo-  
gy-Sekte sei;

2.

Frau Hartwig hat Frau Caberta einen angebli-  
ch unehelichen Sohn des Scientology-  
Gründers Hubbard vorgestellt;

3.

Frau Hartwig hat behauptet, eine angebli-  
che Scientology-Aussteigerin sei vom  
Scientology-Geheimdienst OSA mit einem  
Mordauftrag auf Frau Caberta angesetzt  
worden;

4.

Frau Hartwig hat den TV-Unterhalter Thomas  
Gottschalk als Scientologen geoutet.

## II.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

## III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,-- DM vorläufig vollstreckbar. Die Sicherheit kann auch durch Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse erbracht werden.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Vorsitzende des Vereins „Robin Direkt e.V.“, der sich mit der Sammlung von Daten über Scientology und deren Verflechtungen insbesondere im Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland befaßt. Sie ist in diesem Zusammenhang auch als Buchautorin hervorgetreten.

Der Beklagte ist Rechtsanwalt. Er vertritt eine Vielzahl von Personen, die - wie der Beklagte es nennt - Kleinwohnungen erworben haben. In diesem Zusammenhang ist er der Auffassung, daß seine Mandanten von 2 Brüdern namens Schaul hintergangen worden sind. Letztere waren in den Verdacht geraten, Scientologen zu sein. Darüber hatte die Klägerin in dem von ihr verfaßten Report des Vereins „Robin Direkt e.V.“ berichtet und ausgeführt, daß die Gebrüder Schaul keine Scientologen seien.

Unter dem Datum des 07.06.1998 versandte der Beklagte an eine Vielzahl von Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik Deutschland eine u.a. gegen die Gebrüder Schaul gerichtete Strafanzeige. Daneben versandte er diese Anzeige an die Redaktionen der Wirtschaftsverlage Gerlach-Report in Oberursel und Kapitalmarkt-Intern in Düsseldorf. In dieser Strafanzeige ist u.a. folgendes ausgeführt:

cc.

Nach diesen schaulvertriebsinternen Auseinandersetzungen und nur vereinzelt Bemühungen geschädigter Erwerber, den Schaulvertrieb zivilrechtlich für die weit übersteuert veräußerten „Schrottimmobilien“ haftbar zu machen, begannen etwa im Verlaufe des Jahres 1995 auch die geschädigten Erwerber der Immobilien verstärkt, ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen die Schaulvertriebs-GmbHs rechtshängig zu machen.

Beweis: Zeugnis des Herrn Rechtsanwalts Dr. G. Am 18.69  
mortal

X Der Zeuge Dr. G vertritt zahlreiche Treuhänder, ellgeschädigte gegenüber Mitgliedern des Schaulvertriebs. Kaum war Dr. G in dieser Weise aktiv geworden, ließ plötzlich eine vormals eine gewisse Anerkennung als Scientologygegnerin genießende, inzwischen aber überwiegend für die Gebrüder Schaul tätige Frau Renate Hartwig wahrheitswidrig verbreiten, daß Rechtsanwalt Dr. G in Deutschland ein führendes Mitglied der Scientology-Sekte sei – eine erstaunliche Parallele zu den in die gleiche Richtung zielenden anonymen Schreiben betreffend den ebenfalls gegen die Gebrüder Schaul tätigen Rechtsanwalt Hei. Offenbar war es den Gebrüder Schaul gelungen, Frau Hartwig (die möglicherweise zumeist unwissend war) für sich dahingehend zu vereinnahmen, daß sie von den inzwischen nicht mehr verstummenden Verdachtsmomenten einer Scientologyzugehörigkeit der Gebrüder Schaul selbst ablenkte; gleichzeitig – und dies war wie sich spätestens jetzt unschwer erkennen läßt, die hinter diesem Angriff steckende Absicht der Gebrüder Schaul – wurde natürlich auf diese Weise Dr. G arbeitskraft hierdurch in Anspruch genommen und er in seiner Arbeit an der Haftungssachen gegen den Schaulvertrieb gehindert. Frau Hartwig mußte schließlich Abstand von ihren unwahren und verleumderischen Behauptungen gegenüber Rechtsanwalt Dr. G nehmen.

Beweis: Zeugnis RA Dr. C, b.b.

Kurze Zeit darauf trat Frau Hartwig mit den Gebrüder Schaul auf einer Pressekonferenz in Heilbronn auf.

Beweis: Zeugnis RA Dr. C b.b.

Seither ist Frau Hartwig und der von ihr gegründete Verein Robin Direkt e.V. in immer größerem Umfange für die Gebrüder Schaul tätig, unterstützt sie regelmäßig und begleitet sie sogar in das Gericht, wenn es um die Abwehr des seit 1993 nicht mehr verstummenden Vorwurf geht, die Schauls selbst würden der Scientology-Sekte angehören. Auch in der mündlichen Verhandlung des Verfahrens zum Aktenzeichen S O 2963/97 (LG Heilbronn) der Gebrüder Schaul gegen den Unterzeichner erschien Frau Hartwig mit Herrn Hans-Jürgen Schaul im Gerichtssaal. In jenem Verfahren hatte sie, wie bereits zuvor wiederholt geschehen, den Gebrüder Schaul mit Hilfe einer für das Gericht bestimmten Ehrenklärung (eine Art Persilschein) bescheinigt, sie würden nicht zur Scientology-Sekte gehören.

Inzwischen hat sich herausgestellt, daß Frau Hartwig selbst unter den bestimmenden Einfluß der Gebrüder Schaul geraten ist. Auch die renommierte Scientology-Beauftragte und Bürgerschafts-abgeordnete Frau Urrula Cabots der Freien und Hansestadt Hamburg hat unter anderem in einem von ihr veröffentlichten Buch darauf hingewiesen, daß Frau Hartwig offenbar infolge des Medikamentums nicht nur ihre ursprünglichen Ziele aus den Augen verloren habe, sondern sich offenkundig sogar von denjenigen Personen vereinnahmen lasse, die ursprünglich Ziel ihrer wandelnden Tätigkeit waren. Es heißt in jener Veröffentlichung

„Einem dubiosen Anbieter auf dem Psychomarkt stellte sie (Frau Hartwig, Anm. des Unterzeichners) einen Persilschein aus, obwohl Kenner der Szene dem betreffenden Unternehmen ... unseriöse Techniken vorwarfen. Was qualifiziert die Hausfrau aus Pfaffenhofen, dem ... Geschäftsführer zu attestieren: 'Ihr Unternehmen steht außerhalb jeden Sektenverdachts'? Und was qualifiziert die einsige, aber wissenschaftlich unbedarfte Scientology-Kritikerin, eigene Psychoseminare anzubieten - für DM 2.900 (drei Tage)? ... Daß das Ehepaar Hartwig darüber hinaus bei seinen Seminaren tatkräftig von einer Dame unterstützt wird, die man getrost als latentpsychologische Quacksalberin bezeichnen kann und über die sich Experten wie der rheinländische Sektenbeauftragte Joachim Keden nur warnend äußern, kommt erschwerend hinzu.“

Anlage 21 (Kopie der Seiten 218 und 219 der Veröffentlichung von Frau Ursula Caberta und Träger „Scientology greift an“)

Ferner bezieht Frau Caberta auf den Seiten 218/219 ihre Veröffentlichung darauf, daß

Frau Hartwig ihr - Frau Caberta - einen angeblichen unehelichen Sohn des Scientology-Gründers Hubbard vorgestellt habe, der dann vorlegen einmühen mußte, Frau Hartwig „übertreibe manchmal ein bißchen“.

- Frau Hartwig - wenn gleich auf äußerst unbeholfene Weise - behauptet habe, eine angebliche Scientology-Aussteigerin sei vom Scientology-Geheimdienst OSA mit einem Mordauftrag auf Frau Caberta angesetzt worden,
- Frau Hartwig überdies - und zwar natürlich ebenso fälschlich - den TV-Unterhalter Thomas Gottschalk als Scientologen geoutet habe.

Zum Beweis dafür, daß genau das hier einschlägige Vorgehen, nämlich die - auch anonyme - Bezeichnung Dritter (ideologischer oder anderer Gegner), sie würden Scientology angehören, zur scientologytypischen Verleumdungspropaganda gehört, berufen wir uns auf das

Zeugnis der Frau Ursula Caberta, Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg, Arbeitsgruppe Scientology, Hachmannplatz 2, 20099 Hamburg

Die Klägerin macht geltend:

Bei den in der Strafanzeige enthaltenen und mit der Klage angegriffenen Äußerungen handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, deren Aufstellung und Verbreitung durch den Beklagten von diesem zu unterlassen sei.

Die Klägerin beantragt,

wie geschehen zu erkennen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend:

Das Landgericht Düsseldorf sei für die vorliegende Klage örtlich nicht zuständig. Zudem fehle der Klage, da sie rechtsmißbräuchlich erhoben worden sei, das Rechtsschutzinteresse. Die Klage sei aber auch unbegründet, weil die in Rede stehenden Aussagen wahr seien. Unabhängig hiervon habe er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Akteninhalt verwiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

## I.

## 1.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf ergibt sich aus § 32 ZPO. Die Klägerin macht Unterlassungsansprüche aus unerlaubter Handlung geltend. Damit ist gemäß § 32 ZPO (auch) das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Begangen worden ist die Handlung aber auch in Düsseldorf. Die streitgegenständlichen Äußerungen sind in der Strafanzeige vom 07.06.1998 enthalten, die der Beklagte u.a. an den Wirtschaftsverlag Kapitalmarkt-Intern in Düsseldorf gesandt hat. Damit hat er die Behauptungen den Redakteuren dieses Wirtschaftsverlages zur Kenntnis gebracht, was ausreicht, um den Verletzungsort im Sinne des § 32 ZPO in Düsseldorf zu begründen.

## 2.

Der Klage fehlt auch nicht das Rechtsschutzinteresse. Sie ist insbesondere nicht rechtsmißbräuchlich erhoben. Das Vorbringen des Beklagten hierzu ist nicht nachvollziehbar. Selbst wenn zwischen den Parteien die von dem Beklagten ins Feld geführten Differenzen und Probleme bestehen sollten, kann es niemand der Klägerin verwehren, ihre - wie noch zu zeigen sein wird - berechtigten Ansprüche durchzusetzen und sich so davor zu schützen, daß der Beklagte weiterhin unwahre Tatsachenbehauptungen aufstellt und verbreitet.

## II.

Der von der Klägerin geltend gemachte Unterlassungsanspruch ergibt sich bezüglich aller Äußerungen aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 186 StGB.

1.

Bei allen angegriffenen Äußerungen handelt es sich um Tatsachenbehauptungen, weil ihr Gehalt jeweils einer objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offensteht. Denn es ist dem Beweise zugänglich, ob die Klägerin hat verbreiten lassen, daß Rechtsanwalt Dr. G. in Deutschland ein führendes Mitglied der Scientology-Sekte sei (Antrag 1.), ob die Klägerin Frau Caberta einen angeblich unehelichen Sohn des Scientology-Gründers Hubbard vorgestellt hat (Klageantrag 2.), ob die Beklagte behauptet hat, eine angebliche Scientology-Aussteigerin sei vom Scientology-Geheimdienst OSA mit einem Mordauftrag auf Frau Caberta angesetzt worden (Klageantrag 3.) und ob die Beklagte den TV-Unterhalter Thomas Gottschalk als Scientologen geoutet hat.

2.

Diese Tatsachenbehauptungen sind jeweils von dem Beklagten aufgestellt worden. Denn sie sind in der Strafanzeige entweder als eigene Behauptung des Beklagten enthalten (Antrag 1.) oder der Beklagte zitiert die Äußerungen eines Dritten, nämlich der Frau Caberta, und macht sich diese zu eigen (Aussagen gemäß den Anträgen 2. bis 4., die der Beklagte mit folgenden Worten bekräftigt: „Zum Beweis dafür, daß genau das hier einschlägige Vorgehen, nämlich die - auch anonyme - Bezeichnung Dritter (ideologischer oder anderer Gegner), sie würden Scientology angehören, zu Scientology typischen Verleumdungspropaganda gehört, berufen wir uns auf das Zeugnis der Frau Ursula Caberta ..“).

3.

Alle den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits bildenden Tatsachenbehauptungen sind geeignet, die Klägerin verächtlich zu machen bzw. in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (§ 186 StGB). Denn der Klägerin wird in

allen hier in Rede stehenden Punkten der Vorwurf gemacht, sie habe gelogen, (weil sie Rechtsanwalt Dr. G der Wahrheit zuwider als ein führendes Mitglied der Scientology-Sekte bezeichnet habe, weil sie Frau Caberta einen angeblich unehelichen Sohn des Scientology-Gründers Hubbard vorgestellt habe, weil sie der Wahrheit zuwider behauptet habe, eine angebliche Scientology-Aussteigerin sei vom Scientology-Geheimdienst mit einem Mordauftrag auf Frau Caberta angesetzt worden und weil sie den TV-Unterhalter Thomas Gottschalk zu Unrecht als Scientologen geoutet habe). Derjenige aber, der der Lüge bezichtigt wird, wird in der öffentlichen Meinung verächtlich gemacht, weil ein Lügner eine Person ist, die ihren sittlichen Pflichten nicht gerecht wird.

4.

Bei einer den Tatbestand des § 186 StGB erfüllenden ehrenrührigen Behauptung ist die Beweislast wie folgt verteilt: Dem Kläger obliegt der Nachweis, daß der Beklagte die streitige Behauptung aufgestellt oder verbreitet hat. Dem Beklagten obliegt der Nachweis, daß die Behauptung wahr ist oder daß er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. Letzterenfalls trägt der Kläger die Beweislast für die Unwahrheit (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Rn. 12.124). Es ist demnach Sache des Beklagten, nachzuweisen, daß die Behauptung wahr ist oder daß er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat.

a)

In Wahrnehmung berechtigter Interessen hat der Beklagte nicht gehandelt. Zwar sind die hier in Rede stehenden Äußerungen in einer Strafanzeige enthalten und im Rahmen einer Strafanzeige steht es jedermann frei, gegenüber der zur Strafverfolgung berufenen Behörde Vorwürfe zu erheben. Dies ist aber dann anders, wenn - wie hier geschehen - die Strafanzeige Dritten, insbesondere Presseorganen,

Vorgangsgrund nicht ersichtlich, zumal der Beklagte nicht die für die Presse geltende Sonderstellung für sich in Anspruch nehmen kann.

b)

Daß die beanstandeten Äußerungen wahr sind, hat der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte noch nicht einmal schlüssig vorgetragen.

In bezug auf die Behauptung, die Klägerin habe verbreiten lassen, daß Rechtsanwalt Dr. G. in Deutschland ein führendes Mitglied der Scientology-Sekte sei, trägt der Beklagte vor, ihm sei durch berufliche Kontakte zu Dr. G. bekannt, daß die Klägerin telefonisch an diesen herangetreten und Dr. G. damit gedroht habe, ihn als Scientologen zu „outen“. Selbst wenn ein solches Gespräch stattgefunden haben sollte, folgt daraus aber noch nicht, daß die Klägerin Herrn Dr. G. tatsächlich als führendes Mitglied der Scientology-Sekte bezeichnet hat. Denn die angebliche Drohung besagt noch nicht, daß die Klägerin ihre Drohung wahr gemacht und verbreitet hat, Dr. G. sei ein führendes Mitglied der Scientology-Sekte. Insoweit stellt der Beklagte lediglich Vermutungen an, die er darauf stützt, daß Dr. G. in der Folgezeit in diverse Pressemitteilungen, die von einem Presseorgan der Gebrüder Schaul lanciert worden seien, als führendes Mitglied der Scientology-Sekte bezeichnet worden sei. Dieser Schluß aber ist alles andere als zwingend, weil der Vorwurf auch von anderer Seite erhoben worden sein kann. Es kommt hinzu, daß das Vorbringen des Beklagten zu dem mit Herrn Dr. G. geführten Gespräch so substanzlos und pauschal ist, daß eine Vernehmung des Herrn Dr. G. hierzu einer Ausforschung gleich käme. Denn der Beklagte hat nicht vorgetragen,

wann, wo und aus welchem Anlaß ein solches Gespräch stattgefunden haben soll.

In bezug auf die übrigen Behauptungen beschränkt sich das Vorbringen des Beklagten auf die Worte „Die Aussagen zu 2., 3. und 4. der Klageschrift sind allesamt wahr, Beweis: Zeugnis Frau Caberta, b.b.“. Daß dies für einen schlüssigen Sachvortrag nicht ausreicht, liegt auf der Hand (wann, wo und aus welchem Anlaß hat die Klägerin die ihr zugeschriebenen Handlungen bzw. Äußerungen vorgenommen bzw. getan? Woher weiß Frau Caberta das?). Eine Vernehmung der Frau Caberta als Zeugin liefe auf eine Ausforschung hinaus.

6.

Unwahre Tatsachenbehauptungen sind nicht vom Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG umfaßt. Denn der Schutz der Meinungsfreiheit für Tatsachenbehauptungen endet dort, wo sie zu der verfassungsrechtlich vorausgesetzten Meinungsbildung nichts beitragen können. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine unrichtige Information kein schützenswertes Gut (Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 9. Oktober 1991, AfP 92, 53 ff.). Der Umstand, daß die Äußerungen zu 2. - 4. in einem von Frau Caberta verfaßten Buch stehen, ist rechtlich ohne Bedeutung. Wenn die Aussagen - wovon aufgrund der vorliegenden Darlegungen auszugehen ist - unwahr sind, hat der Beklagte es zu unterlassen, diese aufzustellen oder zu verbreiten, weil niemand an der Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen ein irgendwie geartetes schützenswertes Interesse haben kann.

III.

Nach allem war der Klage mit der Kostenfolge des § 91 ZPO stattzugeben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht  
gemäß §§ 709 Satz 1, 108 Abs. 1 ZPO.

Streitwert: 50.000,-- DM.

Neiseke

Dr. Wirtz

Elle